

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S.178) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. September 2025 folgende 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.01.2023 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.01.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Buchstabe g) hinzugefügt:

§ 2 (1) g)

Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

2. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 (2)

Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 9 Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1 und 2 gilt für Straßen des innerörtlichen Verkehrs, wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstraßen und Straßen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen
- Reinigungsklasse 3 und 4 gilt für Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit teilweise überörtlichem Verkehr
- Reinigungsklasse 5 gilt für gemischt genutzte Straßen des innerörtlichen Verkehrs, teilweise mit eingeschränkter Reinigungsfähigkeit bzw. Sonderbedingungen und Parkplätze
- Reinigungsklasse 6 gilt für Fußgängerzonen sowie gleichgestellte Straßen, Plätze und Fußwege
- Reinigungsklasse 7 gilt für Geschäftsstraßen mit überbreiten Gehwegen
- Reinigungsklasse 8 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln
- Reinigungsklasse 9 gilt für Anliegerstraßen

3. Im § 2 wird der Absatz 4 hinzugefügt:

§ 2 (4)

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Streifen von 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 zu § 41 StVO).

4. Im § 2 wird der Absatz 5 hinzugefügt:

§ 2 (5)

Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radweg oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

5. Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 (2)

Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in der

Reinigungsklasse 1, 3, 6 u. 7:

die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)

Reinigungsklasse 2, 4, 5:

die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen- und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)

Reinigungsklasse 8:

die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln

6. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 (1)

Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den

Reinigungsklassen 2, 4, 5

die Reinigung der Gehwege, gem. § 2 (4), des Begleitgrüns und der Parkplätze (Parkbuchten) vor dem Grundstück

Reinigungs-klasse 9

die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße – einschließlich Begleitgrün und Parkplätze (Parkbuchten). Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt – ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigender Fahrbahn.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen und bei Bedarf zwischendurch zu wiederholen.

Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungs-klasse der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zu deren Reinigung verpflichtet.

7. Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 (1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere

1. die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht erfüllt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Chemikalien zur Entfernung von Moosen, Wildgräsern, Wildkräutern u. a. verwendet
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. c die Vorrichtungen für die Entwässerung nicht freihält,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. d die außergewöhnliche Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 2 (1) Buchst. g die Straße beschädigt

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister